

## L 11 AS 100/18 B

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
11  
1. Instanz  
SG München (FSB)  
Aktenzeichen  
S 32 AS 34/18 ER  
Datum  
25.01.2018  
2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen  
L 11 AS 100/18 B  
Datum  
19.02.2018  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss  
Leitsätze  
Unzulässige Beschwerde.  
Die Beschwerde wird verworfen.

### Gründe:

Am 08.01.2018 hat der Beschwerdeführer einstweiligen Rechtsschutz beim (örtlich unzuständigen) Sozialgericht München (SG) begehrt. Das SG hat ihn mit Schreiben vom 09.01.2018 (zugestellt am 15.01.2018) zur beabsichtigten Verweisung angehört und mit Beschluss vom 25.01.2018 den Rechtsstreit an das Sozialgericht Nürnberg verwiesen.

Mit Schreiben vom 11.01.2018 - eingegangen beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) am 19.01.2018 - hat er "Berufung" zum LSG erhoben. Das Schreiben des Beschwerdeführers kann sich daher nicht gegen den Beschluss vom 25.01.2018 richten, sondern allenfalls gegen die vorherige Anhörung.

Der Beschwerdeführer hat damit "Berufung", die als Beschwerde auszulegen ist, erhoben, ohne dass das SG eine beschwerdefähige Entscheidung getroffen hat. Eine Beschwerde gemäß [§ 172](#) Sozialgerichtsgesetz ist daher unzulässig.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
FSB  
Saved  
2018-03-01